

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 05.07.2019

Seite 48

72. Jahrgang – Nr. 23

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

4. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Coburg

Verleihung des Goldenen Ehrenringes

Amtliche Bekanntmachung über die Bodenrichtwerte

Landkreis Coburg

Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe

Stadt und Landkreis Coburg

Kraftloserklärung

Stadt Coburg

4. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Coburg

vom 09.11.1999 (Coburger Amtsblatt Nr. 44 S. 288 vom 19.11.99), in der derzeit gültigen Fassung.

Die Stadt Coburg erlässt auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) und Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 164 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) folgende:

4. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Coburg

§ 1

1. § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Leistungen der Werkstätten des Feuerwehrdepots“

2. Das Verzeichnis erhält folgende Neufassung:

„Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Coburg

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen. Die sonstigen Kosten (Nummer 5) sind Pauschalsätze, die sowohl den Sach- als auch den Personalaufwand berücksichtigen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge

aa)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,10 Euro
bb)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/W	4,00 Euro
cc)	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, ohne Rettungsspreizer	4,90 Euro
dd)	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	6,40 Euro
ee)	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	5,40 Euro
ff)	Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	6,10 Euro
gg)	Hilfeleistungsfahrzeug HLF 20/20	7,50 Euro

a) eine Drehleiter

aa)	DLA(K) 23-12	14,90 Euro
bb)	DLA(K) 18-12	8,50 Euro
c)	einen Rüstwagen RW 2 Belad. Tab. 1, 2, 3, 4	7,30 Euro
d)	einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger, Zugfahrzeug)	4,20 Euro
e)	ein Kleinalarmfahrzeug KLAF, Rettungsspreizer	3,30 Euro
f)	ein Einsatzleitwagen KdoW	0,90 Euro
g)	einen Gerätewagen Gefahr- gut (GW-G)	4,90 Euro
h)	ein Gerätewagen GW-L2	5,50 Euro
i)	Mehrzweckfahrzeug MZF	3,00 Euro
j)	Versorgungsfahrzeug	2,40 Euro
k)	Einsatzleitwagen KdoW 2	0,90 Euro
l)	Einsatzleitwagen 2 (UG-ÖEL)	3,40 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehr-gerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

a) Löschfahrzeuge

aa)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	67,20 Euro
bb)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/W	79,20 Euro
cc)	Löschgruppenfahrzeug, LF 8/6, Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, ohne Spreizer	88,70 Euro
dd)	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	105,70 Euro
ee)	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	90,60 Euro
ff)	Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	83,30 Euro
gg)	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/20	140,30 Euro

b) Drehleiter

aa)	Drehleiter DLA(K) 23-12	264,00 Euro
bb)	Drehleiter DLA(K) 18-12	151,90 Euro
c)	Rüstwagen RW 2 Belad. Tab. 1, 2, 3, 4	126,60 Euro
d)	Lastkraftwagen, Versorgung-Fzg	38,30 Euro
e)	Kleinalarmfahrzeug KLAf, Rettungsspreizer	41,90 Euro
f)	Kommandowagen KdoW	16,50 Euro
g)	Mehrzweckfahrzeug MZF	26,00 Euro
h)	Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	195,80 Euro
i)	Gerätewagen GW-L2	80,00 Euro
j)	Versorgungsfahrzeug Kdow2	17,30 Euro
k)	Kommandowagen	16,20 Euro
l)	Einsatzleitwagen 2 (UG-ÖEL)	30,30 Euro
m)	Mehrzweckboot MZB	26,00 Euro
n)	Ölschadenanhänger ÖSA	10,00 Euro
o)	Lichtmastanhänger LIMA	10,00 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a)	ein Brennschneidgerät	66,00 Euro
b)	eine Tragkraftspritze, oder Lenz-Pumpe PFPN 10/1000	54,00 Euro
c)	ein umluftunabhängiges, Atemschutzgerät, Press-	30,00 Euro

e)	luftatmer inkl. Atemmaske einen Generator 5 KVA/7 KVA oder Stromerzeuger	28,00 Euro
f)	Elektrotauchpumpe	14,00 Euro
g)	einen Mehrzwecksauger	16,50 Euro
h)	ein Be- und Entlüftungsgerät	20,00 Euro
i)	Schmutzwassertauchpumpen	22,00 Euro
j)	Motorsäge	16,00 Euro
k)	ein Schließzylinder	23,60 Euro
l)	sonstige Lösch- und Hilfeleistungsgeräte	11,00 Euro

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

4.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden, die in § 11 Abs. 4 AVBayFwG festgesetzte Entschädigung erhoben.

5. Sonstige Aufwendungsersatz- und Kostenpauschale

Für nachstehende Einsätze und Arbeitsleistungen werden folgende Aufwendungsersatz- und Kostenpauschalen erhoben

5.1	Fehlalarm durch eine private Brandmeldeanlage	375,00 Euro
5.2	Leistungen der Atemschutzwerkstatt	
5.2.1	Halbjährige Sicht-, Funktions- und Dichtprüfung eines Pressluftatmers ohne weitere Leistungen	21,00 Euro
5.2.2	Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Gebrauch	47,00 Euro

	eines Pressluftatmers; Sicht-, Funktions- und Dichtheitsprüfung – Reinigen, desinfizieren des Lungenautomaten – Prüfen und Reinigung des Geräts		5.3.9	Jährliche Prüfung Stützkrümmer	4,00 Euro
5.2.3	Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft – wie oben -, ohne Reinigung des Geräts	34,00 Euro	5.3.10	Jährliche Prüfung Hohlstrahlrohr, Strahlrohre, Schaumrohre	10,00 Euro
5.2.4	Sechsjährige Grundüberholung je Pressluftatmer	36,00 Euro	5.3.11	Jährliche Prüfung Druckbegrenzungsventil	11,00 Euro
5.2.5	Sechsjährige Grundüberholung Lungenautomat inkl. Prüfung Pressluftatmer	36,00 Euro	5.3.12	Jährliche Prüfung Wasserstrahlpumpe	Zeitaufwand
5.2.6	Sechsjährige Grundüberholung Pressluftatmer sowie Lungenautomat	53,00 Euro	5.3.13	Jährliche Prüfung Löschlanze	10,00 Euro
5.2.7	Reinigen, desinfizieren und prüfen je Atemschutzmaske	17,00 Euro	5.3.14	Jährliche Prüfung Werferunterteile	5,00 Euro
5.2.8	Prüfen je Schutzmaske – ohne Reinigung -	12,00 Euro	5.3.15	Jährliche Überprüfung Zumischer Z 4,8	11,00 Euro
5.2.9	Befüllen von Pressluftflaschen je Liter	1,20 Euro	5.3.16	Jährliche Prüfung Wenderohr	10,00 Euro
5.2.10	Chemikalienschutzanzug – reinigen, desinfizieren und prüfen	34,00 Euro	5.3.17	Jährliche Sicht- und Belastungsprüfung Schiebeleiter 3-teilig	114,00 Euro
5.2.11	Chemikalienschutzanzug prüfen	14,00 Euro	5.3.18	Jährliche Sicht- und Belastungsprüfung Steckleiter 2-teilig	19,00 Euro
5.2.12	Ausgabe von Maskentüten; pro Stück	0,20 Euro	5.3.19	Jährliche Sicht- und Belastungsprüfung Steckleiter 4-teilig	38,00 Euro
5.2.13	Prüfkartei anlegen	5,00 Euro	5.3.20	Jährliche Sichtprüfung Multifunktionsleiter	76,00 Euro
5.2.14	Pressluftflaschenventile wechseln	8,00 Euro	5.3.21	Jährliche Sichtprüfung Klappleiter	7,00 Euro
5.2.15	Pressluftflasche trocknen	8,00 Euro	5.3.22	Die Beläge der Leitersprossen erneuern; pro Sprossenbelag	19,00 Euro
5.3	Leistungen der Gerätewartung		5.3.23	Prüfung Einsteckteil	7,00 Euro
5.3.1	Waschen, Prüfen und Trocknen von Schläuchen je Stück	11,00 Euro	5.3.24	Jährliche Sichtprüfung Rettungsplattform	38,00 Euro
5.3.2	Reparatur von Schläuchen (Einbindung mit Einbinde-material)	16,00 Euro	5.3.25	Belastungs- und Sichtprüfung Sprungpolster (nicht Fa. Vetter)	114,00 Euro
5.3.3	Formstabile Druckschläuche – Schnellangriffsleitung prüfen	10,00 Euro	5.3.26	Jährliche Sichtprüfung Einreißhacken	7,00 Euro
5.3.4	Prüfen von Saugschläuchen	14,00 Euro	5.3.27	Jährliche Sichtprüfung Hebebaum	26,00 Euro
5.3.5	Jährliche Prüfung eines Saugkorbs A,B,C / Saugschutzkorb	5,00 Euro	5.3.28	Belastungsprüfung MicroCafs (alle 2 Jahre)	29,00 Euro
5.3.6	Jährliche Prüfung Standrohr 2 B	11,00 Euro	5.3.29	Jährliche Sichtprüfung Kübelspritze	7,00 Euro
5.3.7	Jährliche Prüfung Verteiler B, C oder C, D	10,00 Euro	5.3.30	Reparatur einer Kübelspritze	Zeitaufwand
5.3.8	Jährliche Prüfung Übergangsstücke A-B, B-C, C-D	8,00 Euro	5.3.31	Jährliche Prüfung von Feuerwehr-Sicherheitsgurten, pro Gurt	10,00 Euro
			5.3.32	Jährliche Prüfung Absturzsicherung	Zeitaufwand
			5.3.33	Jährliche Prüfung von Feuerwehrleinen	16,00 Euro
			5.3.34	Erstaufnahme der persönlichen Schutzausstattung	29,00 Euro
			5.3.35	Jährliche Prüfung der persönlichen Schutzausstattung	29,00 Euro
			5.3.36	Waschen von Einsatzkleidung (mit Imprägnierung)	

	Einsatzjacke oder Einsatzhose je Grundsutzhose oder Grundsutzhose je	17,00 Euro 13,00 Euro
	Einsatzmantel Handschuhe (Paar) – kein Leder - Wolldecken (+ Desinfizieren)	17,00 Euro 8,00 Euro 8,00 Euro
	Nomexhaube/Hollandtuch/Leinebeutel/Flaschenhülle Jugendjacke oder Jugendhose je Leinen	8,00 Euro 13,00 Euro 11,00 Euro
	Tragetuch / Innenfutter Helm inkl. Nackenschutz	8,00 Euro 20,00 Euro
5.4	Leistungen Kfz-Werkstatt	
5.4.1	Inspektion, Service, Reparatur, Durchsicht von Einsatzfahrzeugen, Feuerlöschkreisel-pumpen, Notstromaggregaten und Kettensäge, je angefangene Stunde	38,00 Euro
5.4.2	Zentrale Reifen- und Starterbatteriebeschaffung für Fremdwahren	Beschaffungskosten
5.5	Leistungen der Funkwerkstatt	
5.5.1	Durchführung von VDE-Prüfungen Erstaufnahme Gerät	7,00 Euro
	Jährliche Überprüfung Leitungstrommel	17,00 Euro
	Jährliche Überprüfung Großflächenleuchte	17,00 Euro
	Jährliche Überprüfung Halogen- oder LED-Scheinwerfer	14,00 Euro
	Jährliche Überprüfung Verteiler Delta Box	14,00 Euro
	Jährliche Überprüfung weiterer ortsveränderlicher Elektrogeräte	13,00 Euro
5.5.2	Funküberprüfungen, je Gerät	10,00 Euro
5.6	Brandschutzschulung, Unterweisung von Betrieben, pauschal pro Person (Für die Unterweisung von Schulen, Kindergärten und sozialen Einrichtungen wird keine Gebühr erhoben)	15,00 Euro
5.7	Aufschalten, Abnahme von Brandmeldeanlagen, Überprüfung von Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)	25,00 Euro

5.8 sowie Austausch Schlüssel im FSD je Stunde Verleih von Firetrainern (ohne Gas) pro Tag 20,00 Euro

Für sonstige Reparatur-, Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten sowie sonstigen Prüfaufwand werden Personalkosten nach tatsächlichem Zeitaufwand (Kosten pro Arbeitsstunde 38,00 Euro) berechnet. Materialverbrauch sowie Ersatzteile (+ 10 % Gemeinkosten) werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Coburg, den 28.06.2019
Stadt Coburg

Norbert Tessmer
Oberbürgermeister

Verleihung des Goldenen Ehrenringes

Der Stadtrat zu Coburg hat in seiner Sitzung vom 11.04.2019 beschlossen,

Herrn Bürgermeister Thomas Nowak

für sein verdienstvolles Wirken zum Wohle der Stadt Coburg und ihrer Bürger den Goldenen Ehrenring der Stadt Coburg zu verleihen.

Die Auszeichnung wurde am 27.06.2019 mit dem Eintrag des Geehrten in das Goldene Buch der Stadt Coburg überreicht.

Stadt Coburg
Personalabteilung

Amtliche Bekanntmachung über die Bodenrichtwerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Coburg hat für das Stadtgebiet Coburg nach dem Stand vom 31. Dezember 2018 gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung i.V. m. der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch und der Umlegungsausschussverordnung (Gutachterausschussverordnung – BayGaV) auf Grund der Kaufpreissammlung Bodenrichtwerte als durchschnittliche Lagewerte ermittelt.

Die Bodenrichtwertkarte für das Gebiet der kreisfreien Stadt Coburg liegt in der Zeit vom

08. Juli 2019 bis 8. August 2019

in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Ämtergebäude, Steingasse 18, Flurbereich 1. OG, Zimmer 107 / 108 während der folgenden Öffnungszeiten aus: Montag, Dienstag von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr Mittwoch, Donnerstag, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Bodenrichtwertkarte auch nach der öffentlichen Auslegung während der Öffnungszeiten bei der Geschäftsstelle

des Gutachterausschusses eingesehen werden kann (§ 196 Abs. 3 BauGB).

Coburg den 08.07.2019
Stadt Coburg
Knoch

Vorsitzender des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Coburg

Landkreis Coburg

Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe

Der Verbandsrat des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 in seiner Sitzung am 10.04.2019 beschlossen.

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 22.07. bis einschließlich 29.07.2019 öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan können während des ganzen Jahres im Rathaus Seßlach – Kämmerei – innerhalb der allgemeinen Amtsstunden eingesehen werden (Art. 40 KommZG, § 4 Bekanntmachungsverordnung). Das Landratsamt Coburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.06.2019, Az.: 960-22 Nr. 147 ZV = 241 sein Einvernehmen erteilt.

Seßlach, den 02.07.2019
gez.
Maximilian Neeb
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung
des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Heilgersdorfer Gruppe
(Landkreis Coburg)
für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 239.900,00 €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 75.600,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Stadt und Landkreis Coburg

Kraftloserklärung

Gegen das am 19.03.2019 erfolgte Aufgebot des nachstehend aufgeführten, verloren gemeldeten Sparkassenbuches der

Sparkasse Coburg - Lichtenfels

wurden bis zum 25.06.2019 keinerlei Ansprüche geltend gemacht.

Es wird daher folgendes Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.: 321223180

Der Sparkasse Coburg - Lichtenfels
Markt 2/3
96450 Coburg

lautend auf:
Erna Grund
Oberer Kirchweg 1b
96487 Dörfles-Esbach

Antragsteller:
Erna Grund
Oberer Kirchweg 1b
96487 Dörfles-Esbach

Coburg, 03.07.2019
771/R

Sparkasse Coburg - Lichtenfels

V o r s t a n d

gez. Dr. Faber
gez. Vogel

❖ Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg ❖
❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561 514-1002 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖
❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 36,00 € ❖
❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖